

**Beschluss des Prüfungsausschusses vom 16.03.2020
zum neuen Ablauf der Prüfungen der zweiten Prüfungsphase des WS 19/20 sowie
der sonstigen Modulabschlussprüfungen
in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn**

1. Bereits angemeldete Hausarbeiten und andere, veranstaltungsbegleitende schriftliche Modulabschlussprüfungen:

Die Bearbeitung der angemeldeten Hausarbeiten und anderer schriftlicher Prüfungsformate kann weiterhin erfolgen. Die Abgabe ist bereits auf das Einreichen per Email umgestellt. Die Ausdrucke sollen mitsamt des von dem/der Studierenden ausgefüllten und unterschriebenen in BASIS generierten Anmeldeformulars parallel zur Emailabgabe per Post an die Prüferinnen und Prüfer geschickt werden. Wegen der erschwerten Arbeitsbedingungen wird die **Abgabefrist für Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungsformate verlängert und auf den 31.05.2020 datiert**. Natürlich können bereits fertiggestellte Hausarbeiten auch innerhalb der ursprünglichen Frist eingereicht werden (je nach konkreter Abgabefrist, aber jedenfalls spätestens zum 31.03.2020). Sollten Studierende eine Notenverbuchung vor dem 28.06.20 bzw. 12.07.20 benötigen, müssten sie sich mit den Prüferinnen und Prüfern in Verbindung setzen.

Die Korrekturfristen schließen sich wie gewohnt an die Abgabe an. Sie laufen **spätestens bis zum 28.06. im BA** (= 4 Wochen, bei Prüfungsleistungen im Bachelor) bzw. **spätestens bis zum 12.07. im MA** (= 6 Wochen, bei Prüfungsleistungen im Master), bzw. jeweils entsprechend bis 4 bzw. 6 Wochen nach dem tatsächlichen Abgabedatum, wenn die Abgabe vor dem 31.05. erfolgt.

Ab sofort gilt eine **vereinfachte Rücktrittsregelung** für bereits angemeldete Hausarbeiten und andere schriftliche veranstaltungsbegleitende Prüfungsformate. Anders als in der Prüfungsordnung geregelt gilt nunmehr, dass ein Rücktritt auch ohne Angaben von Gründen bis zum spätesten Abgabetag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgen kann. Die Abmeldung muss fristgerecht von der Uni-Bonn-Mailadresse des Prüflings über das Kontaktformular mit genauer Nennung des Namens, der Matrikelnummer und der Modulnummer erfolgen; der Prüfer/die Prüferin ist dabei in cc. zu setzen. Der Rücktritt muss zwingend innerhalb der (verlängerten) Bearbeitungsfrist bis zum 31.05.2020 erklärt werden. Ein entschuldigter Prüfungsrücktritt nach Ablauf dieser Frist ist nicht mehr möglich. Im Fall des Rücktritts wird die Prüfungsleistung so behandelt, als wäre sie nicht angemeldet worden. Die Prüfungsleistung kann erst wieder im Sommersemester neu angemeldet werden.

2. Anmeldung von Hausarbeiten und anderen schriftlichen Prüfungsformaten im Wintersemester 2019/2020

Bis zum 20.03.2020 können noch Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungsformate für das Wintersemester 2019/2020 angemeldet werden. Die Festlegung des Themas zwischen dem/der Studierenden und dem Prüfer/ der Prüferin, die normalerweise durch persönliches Vorsprechen bei dem Prüfer/ der Prüferin stattfindet, erfolgt ab sofort bis auf Widerruf auf elektronischem Wege über den Austausch von Mails mit dem/der Prüfer/in, wobei das in der Mail des Prüfers/ der Prüferin festgelegte Thema verbindlich ist. Die Hausarbeit ist bis zu einer verlängerten Abgabefrist, die am 31.05.2020 endet, zusammen mit dieser Mail und dem von dem/der Studierenden ausgefüllten und unterschriebenen in BASIS generierten Anmeldeformular auf elektronischem Wege an den Prüfer/ die Prüferin zu richten.

3. Verlängerung der Abgabefristen von Abschlussarbeiten:

Die Abgabefristen für die Bachelor- und Masterarbeiten werden bis auf Weiteres um jeweils zwei Monate verlängert.

4. Mündliche Prüfungen:

Grundsätzlich werden mündliche Prüfungen für diese Prüfungsphase in das schriftliche Prüfungsformat Hausarbeit als Kompensation umgewandelt, weil wir nur so persönliche Kontakte und damit Übertragungsrisiken ausschließen können. Diese „Kompensations-Hausarbeiten“ sollen das Prüfungsthema oder eines der Prüfungsthemen behandeln und das für die Prüfung erlernte Wissen spiegeln. Die aktuellen Umstände werden berücksichtigt. Diese Ersatzleistungen sollten 5-10 Seiten im BA (10.000-20.000 Zeichen) und 10-15 Seiten im MA (20.000-30.000 Zeichen) umfassen. Allen Arbeiten muss die Selbstständigkeitserklärung beigefügt sein.¹ Die Frist für die Abgabe dieser Leistungen ist der 31.05.2020; wenn Studierende die Prüfungsleistung für den Studienabschluss o.ä. zeitnah benötigen, sollten sie sich in Verbindung mit der Prüferin oder dem Prüfer setzen und das Procedere absprechen. Wir bitten die Lehrenden, diesen Studierenden entgegenzukommen.

In besonderen Fällen ist es möglich, Prüfungen in einer Form zu vollziehen, die keinen persönlichen Kontakt zwischen Prüfenden und Studierenden erfordern. **Die Philosophische Fakultät gewährt diese Möglichkeit nur dann, wenn weder die zu prüfenden Studierenden, die Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer zu einer der Risikogruppen gehören. Wenn dies der Fall ist, ist eine mündliche Prüfung ausgeschlossen!** Hierzu bedarf es einer expliziten Einwilligung von Prüfenden und Geprüften, die vor der Prüfung schriftlich festzuhalten ist; das entsprechende Formular ist in Vorbereitung und wird zeitnah abrufbar sein. Die Einwilligung ist dann durch die Beteiligten dem Prüfungsamt auf elektronischem Weg über das Kontaktformular oder Mail zu übermitteln.

Diese Prüfungen müssen die Ausnahme bleiben.

5. Klausuren:

Grundsätzlich werden Klausuren für diese Prüfungsphase in das schriftliche Prüfungsformat Hausarbeit als Kompensation umgewandelt, weil wir nur so persönliche Kontakte und damit Übertragungsrisiken ausschließen können. Diese „Kompensations-Hausarbeiten“ sollen das Prüfungsthema oder eines der Prüfungsthemen behandeln und das für die Prüfung erlernte Wissen spiegeln. Die aktuellen Umstände werden berücksichtigt. Diese Ersatzleistungen sollten 5-10 Seiten im BA (10.000-20.000 Zeichen) und 10-15 Seiten im MA (20.000-30.000 Zeichen) umfassen. Allen Arbeiten muss die Selbstständigkeitserklärung beigefügt sein.² Die Frist für die Abgabe dieser Leistungen ist der 31.05.2020; wenn Studierende die Prüfungsleistung für den Studienabschluss o.ä. zeitnah benötigen, sollten sie sich in Verbindung mit der Prüferin oder dem Prüfer setzen und das Procedere absprechen. Wir bitten die Lehrenden, diesen Studierenden entgegenzukommen.

¹ Bitte nehmen Sie den Text dieser Selbstständigkeitserklärung in die Mail auf, mit der Sie die Hausarbeit, die Sie als Kompensation für eine Klausur oder mündliche Prüfung erstellen : „*Ich versichere hiermit, dass die Kompensations-Hausarbeit mit dem Titel „...“ von mir selbst und ohne jede unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, dass sie noch an keiner anderen Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat und dass sie weder ganz noch in Auszügen veröffentlicht worden ist. Die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen usw. –, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall kenntlich gemacht.*“

² Siehe Fußnote 1

6. Praktika und Praktikumsberichte:

Praktika werden grundsätzlich unterbrochen. In besonderen Fällen, in denen Studierende aus freien Stücken ein bereits begonnenes Praktikum noch zu Ende führen möchten und ihnen dafür vom Praktikumsgeber Gelegenheit gegeben wird, ist dies zulässig.

Die unterbrochenen Praktika werden nach Absprache zwischen Studierenden und Praktikumsanbietern zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt und beendet und können dann auf das Wintersemester 2019/20 angerechnet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn dieses das letzte Prüfungssemester ist. Als Abgabefrist für Praktikumsberichte gilt auch in diesen Fällen der reguläre Bearbeitungszeitraum von mindestens einer Woche und höchstens zwölf Wochen, jeweils nach endgültiger Beendigung des Praktikums.

Praktikumsberichte bereits absolvierter Praktika müssen wie bisher spätestens zwölf Wochen nach Beendigung des Praktikums eingereicht werden.